

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3abd144f-2821-339a-8b96-1f813d83feeb>

Bibliografie

Titel	Gesetz über das Bundesverfassungsgericht (Bundesverfassungsgerichtsgesetz - BVerfGG)
Amtliche Abkürzung	BVerfGG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	1104-1

§ 28 BVerfGG - Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

(1) Für die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen gelten in den Fällen des [§ 13 Nummer 1, 2, 2a, 4 und 9](#) die Vorschriften der [Strafprozessordnung](#), in den übrigen Fällen die Vorschriften der [Zivilprozessordnung](#) entsprechend.

(2) ¹Soweit ein Zeuge oder Sachverständiger nur mit Genehmigung einer vorgesetzten Stelle vernommen werden darf, kann diese Genehmigung nur verweigert werden, wenn es das Wohl des Bundes oder eines Landes erfordert. ²Der Zeuge oder Sachverständige kann sich nicht auf seine Schweigepflicht berufen, wenn das Bundesverfassungsgericht mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen die Verweigerung der Aussagegenehmigung für unbegründet erklärt.

